

BGer 6S.465/2005 vom 8. Februar 2006

Bundesgericht, 2006-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.465_2005

FR: TF 6S.465/2005 du 8 février 2006

IT: TF 6S.465/2005 del 8 febbraio 2006

Regeste

Sexuelle Nötigung | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Beweisverfahren habe nichts ergeben, was dahingehend gedeutet werden könnte, dass er eine tatsituative Zwangssituation geschaffen oder aufgebaut hätte. Weiter gehe die Vorinstanz nicht nachvollziehbar davon aus, dass für das Opfer keine zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten bestanden hätten. Der Schuldspruch verletze Art. 189 StGB .

E. 2

Die Vorinstanz beurteilt die Sache nach Massgabe der in BGE 131 IV 107 dargelegten Rechtsprechung. Nach dieser kann eine Nötigung gemäss Art. 189 StGB nicht lediglich in der Ausnützung vorbestehender Verhältnisse bestehen. Der psychische Druck muss vom Täter erzeugt werden und eine mit den Tatbestandsvarianten der Gewaltanwendung und Bedrohung vergleichbare Intensität erreichen. Bei der Beurteilung des zumutbaren Widerstands ist eine besondere Verletzlichkeit des Opfers zu berücksichtigen. Die Vorinstanz stellt fest, der Beschwerdeführer habe als Erzieher eine besonders starke emotionale Bindung geschaffen. Er habe damit das bestehende Abhängigkeitsverhältnis massgeblich vertieft und Befürchtungen und Ängste wegen eines Verlustes von Zuneigung und materieller Vorzüge bei einer Verweigerung hervorgerufen (angefochtenes Urteil S. 37). Die sexuellen Handlungen in der Zeit vom November bis Dezember 2000 würden vom Tatbestand des Art. 187 StGB erfasst. Für diesen Zeitraum sei er von der Anschuldigung der sexuellen Nötigung freizusprechen. Anders sei sein Verhalten im Jahre 2001 zu beurteilen. Der Beschwerdeführer habe das Abhängigkeitsverhältnis im Hinblick auf den Austritt aus dem Heim intensiviert und nach dem Austritt die Beziehung zum Opfer wieder aufgenommen. Dieses habe eine schwache psychische Konstitution gehabt und sei noch sehr kindlich gewesen. Er habe es in seine Wohnung bestellt, wo es ihm ausgeliefert gewesen sei. Er habe es mit seinem Vorgehen in einen lähmenden Zustand versetzt. Dadurch habe er eine Zwangssituation geschaffen. Unter solchen Umständen habe er zweimal mit dem Opfer Analverkehr vorgenommen und dies einmal versucht. Das unreife und gerade erst 16 Jahre alt gewordene Opfer habe die sexuellen Handlungen abgelehnt. Es habe dies kommuniziert und durch sein Verhalten gezeigt. Der Beschwerdeführer habe sich über den nonverbalen Widerstand und die Angst des Opfers hinweggesetzt (angefochtenes Urteil S. 56 ff.). Der Beschwerdeführer hatte sich ein möglichst wehrloses, ihm zugetanes Opfer ausgesucht und an sich gebunden (angefochtenes Urteil S. 63). Er hatte sich als Erzieher eine besondere Machtposition geschaffen und das Opfer in eine mit dem Erziehungsauftrag unvereinbare Abhängigkeit geführt. Als er diese Macht zur Befriedigung

seiner sexuellen Bedürfnisse gegen das Opfer wendete und dieses sich in der Wohnung des Beschwerdeführers dessen Ansinnen ausgeliefert sah, wusste es infolge seiner Kindlichkeit und Unreife nicht was tun. Es war "wie willenlos", "hatte einfach Angst", konnte nicht reagieren und liess es geschehen. Eine andere Möglichkeit blieb ihm seiner Ansicht nach nicht (angefochtenes Urteil S. 58 f.). Doch zeigte es eindeutig seine Ablehnung. Der Beschwerdeführer setzte sich über den Widerstand und die Angst des Opfers hinweg. Unter diesen Umständen ist eine Zwangssituation des noch kindlichen Opfers zu bejahen. Es handelt sich nicht alleine um das Ausnützen vorbestehender Verhältnisse. Vielmehr hatte der Beschwerdeführer das Opfer in eine ausweglose Situation geführt. Er schuf damit eine Zwangssituation und nahm die sexuellen Handlungen gegen den manifesten Widerstand des Opfers vor. Dass dieses zu keiner effektiveren Widersetzlichkeit in der Lage war, kann um so weniger gegen das Opfer veranschlagt werden, als der Beschwerdeführer sich ein möglichst wehrloses Opfer ausgesucht und dessen Selbstschutzmöglichkeiten ausgehöhlt hatte. Die Verurteilung wegen mehrfacher sexueller Nötigung verletzt kein Bundesrecht. Die Strafzumessung wird vom Beschwerdeführer nur als Folge einer Gutheissung im Schuldpunkt und ohne selbständige Begründung angefochten. Darauf ist nicht mehr einzugehen.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 278 Abs. 1 BStP).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.